



Satzung

über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

§ 1

Anwendungsbereich

Im Gebiet der Stadt Hofgeismar und ihren Stadtteilen findet die Satzung Anwendung:

a) auf die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (§ 67 Abs. 2 HBO)

b) auf wesentliche Änderungen von Anlagen nach Ziff. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung oder sonstige Änderungen (§ 67 Abs. 3 HBO)

c) auf bestehende bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Ordnung des Verkehrs geboten ist (§ 67 Abs. 4 S. 1 HBO) oder durch besondere Satzungen bestimmt wird (§67 Abs. 4 S. 2 HBO)

§ 2

Stellplätze und Garagen; Begriff; Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (§ 67 Abs. 1 HBO).

(2) Stellplätze sind durch geeignete Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Stellplätze, mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen

(1) Die Größe der erforderlichen Stellplatz- oder Garagenflächen wird nach der Zahl der erforderlichen Stellplätze nach § 4 und deren Größe einschließlich Zu- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 bemessen, soweit nicht aufgrund anderer Bestimmungen abweichende Forderungen gestellt werden.

(2) Für die Stellplätze einschließlich der dazugehörigen Verkehrsflächen sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

- a) Stellplatzfläche für Personenkraftwagen 2,30 m x 5,0 m und solche für Behinderte 3,50 m x 5,0 m,
- b) Stellplatzfläche für Lastkraftwagen 4,0 m x 10,0 m,
- c) Stellplatzfläche für Omnibusse 4,0 m x 10,0 m.

Die Mindestbreite der Fahrgassen zu den Einstellplätzen beträgt für

- a) Pkw bei 90 Grad-Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite: 6,50 m
Pkw bei 90 Grad-Aufstellung und 2,50 m Stellplatzbreite: 5,50 m
Pkw bei 60 Grad-Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite: 4,50 m
Pkw bei 45 Grad-Aufstellung und 2,30 m Stellplatzbreite: 3,50 m
- b) Lkw bei 90 Grad-Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite: 12,00 m
Lkw bei 60 Grad-Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite: 10,50 m
Lkw bei 45 Grad-Aufstellung und 4,00 m Stellplatzbreite: 7,50 m
- c) Omnibusse bei 90 Grad-Aufstellung und 4,0 m Stellplatzbreite: 12,00 m

Omnibusse bei 60 Grad-Aufstellung
und 4,0 m Stellplatzbreite: 10,50 m

Omnibusse bei 45 Grad-Aufstellung
und 4,0 m Stellplatzbreite: 7,50 m.

§ 4 Zahl der Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl./Wohnung	--
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl./Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,1 Stpl./Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl./Wohnung	--
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl./20Betten jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl./3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl./3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl./3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl./7 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl./35 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl./25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl./30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl./Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringerem Besucherverkehr	1 Stpl./50 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl./15 qm Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl./5 Sitzpl.	90
4.2	Sonstiger Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl./10 Sitzpl.	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl./30 Sitzpl.	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl./20 Sitzpl.	90
5	Sportstätten		

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingspl.)	1 Stpl./250 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl./250 qm Sportfläche plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl./50 qm Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl./50 qm Hallenfläche plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl./300 qm Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl./10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl./10 Kleiderablagen plus 1 Stpl./20 Besucherplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl./Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl./Spielfeld plus 1 Stpl./15 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl./Minigolfanlage	--
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl./Bahn	--
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl./ je 2 Boote	--
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl./12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl./8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl./4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl./10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken)	1 Stpl./4 Betten	60
7.2	Krankenhausanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl./6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl./4 Betten	25
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl./10 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl./30 Schüler	--
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl./15 Schüler	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl./10 Schüler	--
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten		

	und dergleichen	1 Stpl./30 Kinder jedoch mind. 2 Stpl.	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl./15 Besucherplätze	--
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl./70 qm Nutzfläche	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl./100 qm Nutzfläche	20
9.3	Kraftfahrzeug- werkstätten	4 Stpl./Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl./ Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- waschstraßen	5 Stpl./Waschanlage plus 8 Stpl. für Stauraum	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze für Selbstbedienung	3 Stpl./Waschplatz	--
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl./3 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl./2000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--

§ 5

Erfüllung der Verpflichtung außerhalb des Baugrundstückes

Sollen im Einzelfall Stellplätze oder Garagen nach § 67 Abs. 6 S. 1 HBO nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück hergestellt oder nachgewiesen werden, so muss die Nutzung durch Eintragung einer Baulast nach §§ 109 – 110 HBO gesichert sein.

§ 6

Ablösung

(1) Ist nach § 67 Abs.7 HBO die Herstellung oder der Nachweis auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht, oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass der Verpflichtete zur Ablösung seiner Herstellungs- oder Nachweispflicht mit der Gemeinde einen Ablösungsvertrag schließt. Dies gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 67 Abs. 6 Satz 3 HBO untersagt oder eingeschränkt worden ist und anstelle der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück keine Gemeinschaftsanlagen herzustellen sind. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher entlastender Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, zu verwenden (§ 67 Abs. 7 S. 3 HBO).

(2) Der nach Abs. 1 zu zahlende Geldbetrag errechnet sich wie folgt:

Dem qm-Bodenpreis des Grundstückes des Verpflichteten sind DM 140,- je qm für Herstellung des Einstellplatzes hinzuzurechnen. Diese Summe ist mit 0,6 der erforderlichen Stellflächen nach § 6 Abs. 3 zu vervielfachen.

Ablösungsbetrag in DM = (Bodenpreis in DM/qm + DM 75,-/qm) x Stellplatzfläche in qm x 0,6.

(3) Als Grundlage für die Berechnung sind je Stellplatz anzusetzen:

25 qm für	1 Personenkraftwagen 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht 1 Omnibus mit bis zu 10 Sitz- plätzen 1 Anhänger
50 qm für	1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t bis 10,0 t Gesamtgewicht 1 Omnibus über 10 Sitzplätze
100 qm für	1 Lastkraftwagen über 10,0 t Gesamtgewicht
150 qm für	1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10,0 t Gesamtgewicht 1 Sattelkraftfahrzeug 1 Gelenkombibus

§ 7

Zuschlag Sanierungsgebiet

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Kernstadt Hofgeismar, welches von der Stadtmauer begrenzt wird (Fluren 12,13,14,15, Gemarkung Hofgeismar), wird ein Zuschlag je Stellplatz in Höhe von 140,- DM je 1 qm erhoben, da für dieses Gebiet als entlastende Parkeinrichtungen Garagenbauten erforderlich sind (Tiefgarage, Hochgarage).

§ 8

Bebauungsplan

Sind im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschafts-Stellplätze oder Gemeinschafts-Garagen (Gemeinschafts-Anlagen) ausgewiesen, so sind diese auf den ausgewiesenen Flächen anzulegen. § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Gemeinschaftsanlagen

(1) Sind im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze oder Garagen als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt oder sollen mehrere Bauherren eine Gemeinschaftsanlage herstellen, so richtet sich die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung nach §§ 74 und 75 HBO.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Baugenehmigung nach § 74 Abs. 3 HBO davon abhängig machen, dass die Antragssteller, in Höhe des voraussichtlichen auf sie entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leisten.

§ 10

Bauvorlagen

Notwendige Stellplätze oder Garagen und deren Zu- und Abfahrten sind im Freiflächenplan darzustellen. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen.

§ 11

Herstellung, Instandhaltung

(1) Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind nach § 67 Abs. 2 HBO zusammen mit den baulichen und sonstigen Anlagen herzustellen.

(2) Die Bauaufsicht kann nach § 67 Abs. 2 HBO auf Antrag zulassen, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden.

(3) Für Gemeinschaftsanlagen gelten die §§ 74 und 75 HBO.

(4) Die Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen und für diesen Zweck zur Verfügung zu halten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 113 HBO.

(2) Ordnungswidrig handelt nach §113 Abs. 1 Nr. 20 HBO auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Stellplatz, eine Garage oder eine Gemeinschaftsanlage,

a) nach § 10 Abs.1 bis 3 nicht fristgemäß herstellt oder nach § 10 Abs. 4 S.1 nicht instand hält, oder

b) nach §10 Abs.4 S. 4 für Besucher nicht besonders kennzeichnet und für diesen Zweck nicht zur Verfügung hält,

c) nach § 10 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 HBO ohne Baugenehmigung in der Nutzung ändert oder beseitigt.

(3) Nach § 113 Abs. 3 HBO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Beim Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftat findet § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.